

Vorlage

28 /2021

Amt für Soziales und zentrale Dienste


öffentlich nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Blaustein

Beschlussantrag

Zustimmung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Blaustein wie in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage dargestellt.



Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/Ablehnung
Gemeinderat	25.05.2021	Nö	Vorberatung, kein Beschluss gefasst	---

II. Sachvortrag

Die Hauptsatzung der Stadt Blaustein wurde zuletzt im Jahr 2004 geändert. Verschiedene Gesetzesänderungen, Gemeinderatsbeschlüsse etc. insbesondere aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung aus dem Jahr 2015 sowie aufgrund der Coronapandemie erfordern eine neuerliche Überarbeitung.

Änderungen/Ergänzungen haben wir im Entwurf für die Neufassung der Hauptsatzung in rot markiert. Streichungen im Text wurden ebenfalls gekennzeichnet. Es handelt sich um inhaltliche Änderungen und um lediglich redaktionelle Anpassungen, die nachstehend nicht im Einzelfall aufgeführt sind.

1. Neufassung der Hauptsatzung

**a) § 1a der Neufassung der Hauptsatzung
Änderung aufgrund der Gründung der Stadtwerke Blaustein GmbH**

Die Hauptsatzung enthält an verschiedenen Stellen Regelungen zu den Eigenbetrieben Wasserversorgung Blaustein und Freizeitbad Bad Blau. Mit der Gründung der Stadtwerke Blaustein

GmbH, in deren Zuständigkeit künftig diese Sparten gehören, müssen die entsprechenden Hauptsatzungsbestimmungen angepasst werden.

b) § 3a der Neufassung der Hauptsatzung

§ 37a Gemeindeordnung (GemO): Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder

Bedingt durch die Coronapandemie hat der Landesgesetzgeber im Frühjahr 2021 den § 37a in die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit folgendem Wortlaut eingeschoben:

"§ 37 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist."

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO **erfordert seit dem 01.01.2021** grundsätzlich eine **Regelung in der Hauptsatzung** der Kommune.

Die GT-Info 21/2020 vom 07.12.2020 zu diesem Thema fügen wir dieser Sitzungsvorlage (Anlage 2) bei. Hierin sind insbesondere Hinweise zur Durchführung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen enthalten.

Nachstehend stichpunktartig die **Bestimmungen zu den Formen von Gemeinderatsentscheidungen** in Pandemiezeiten:

- **Normalfall nach GemO = persönliche Anwesenheit** → Präsenzsitzungen
- Zulässig auch in Pandemiezeiten / triftiger Grund bei Ausgangssperre
- § 10 Abs. 5 / § 20 Abs. 7 Nr. 2 CoronaVO -
grundsätzlich Abstand – Maskenpflicht für Zuhörer - § 3 Abs. 8 CoronaVO
- **Sog. Notfallsitzung** – frist- und formlos bei unaufschiebbaren Entscheidungen - § 34 Abs. 2 GemO –
- **Schriftliches oder elektronisches Verfahren** - § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO (siehe unten)
- **Videokonferenz oder vergleichbare Verfahren** = ohne persönliche Anwesenheit – Übertragung in Wort und Ton bei öffentlichen Sitzungen – (siehe unten)
- **keine Telefonkonferenz** – § 37a GemO
- **Entscheidung liegt beim Bürgermeister** – Einberufungskompetenz, ggf. Abstimmung vorab mit Ältestenrat oder Fraktionsvorsitzenden
- **kein zwingendes Rangverhältnis zwischen den verschiedenen Formen der Beschlussfassung**

Folgende Verfahren werden nachfolgend näher erläutert:

Schriftliches oder elektronisches Verfahren:

- Zulässig nur für „**Gegenstände einfacher Art**“
- Rechtsaufsichtsbehörden können weitere Auslegung tolerieren – (Erlass Innenministerium vom 20. Mai 2020)
- Aber **definitiv ausgeschlossen**:
 - alle Entscheidungen, deren Übertragung auf Ausschüsse nicht möglich
 - Entscheidungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
 - Grundsatzentscheidungen, politische Weichenstellungen,
 - Satzungen oder andere vergleichbare Entscheidungen; mit Einlegen von Rechtsbehelfen zu rechnen ist
- **Besonderheit**: Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Mitglied widerspricht; Mehrheitsbeschluss reicht nicht aus!

Zulässigkeit von Videositzungen nach § 37a GemO:

Nur für folgende zwei Fallgruppen zulässig:

- **Fallgruppe 1: Über Gegenstände einfacher Art**
 - d.h. zunächst Gegenstand identisch wie bei schriftlichem / elektronischem Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO
 - Unterscheidung dazu: Beschlussfähigkeit, Beschlussmehrheit und Öffentlichkeit richten sich nach den normalen Geschäftsgangbestimmungen der GemO (§ 34 ff.).
- **Fallgruppe 2: Präsenzsitzung kann aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden**
 - In beiden Fällen gilt bei öffentlichen Sitzungen: zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum
 - Seit 1. Januar 2021: Zulässigkeit bedarf Festlegung in der örtlichen Hauptsatzung

Beispiele für schwerwiegende Gründe im Gesetz:

- Naturkatastrophen, Seuchen- Infektionsschutz, außergewöhnliche Notsituationen
Fragestellung: Präsenzsitzung wegen Corona-Pandemie nicht ordnungsgemäß durchführbar?
 - lässt sich nicht allgemein und landeseinheitlich feststellen
 - im konkreten Einzelfall vor Ort jeweils aktuell prüfen/ zu bewerten (Bürgermeister)
 - allgemeine Pandemielage (Infektionslage, Inzidenzwert)?
 - Gefährdung Beschlussfähigkeit wegen Erkrankung / Quarantäne?
 - Gemeinderatsmitglieder in Risikogruppen?
 - geeignete Räumlichkeiten zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Übertragung für Öffentlichkeit (Abstandsgebot, Wahrung der Öffentlichkeit)?
 - Entscheidung liegt beim Bürgermeister: Einberufungskompetenz
 - Besonderheit: **Keine Wahlen** nach § 37 Abs. 7 GemO möglich (auch nicht offen)
 - Ansonsten keine Einschränkungen für Beschlussfassungsgegenstände (z.B. auch Satzungen)

Wichtig: Öffentlichkeit der Videositzungen:

- Grundsatz der Öffentlichkeit gilt auch für Videositzungen
- Übertragung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zeitgleich von Bild und Ton

Zulässigkeit von so genannten Hybridsitzungen:

Hierbei sind die Gemeinderäte teilweise im Sitzungsraum anwesend – andere per Videoschal- tung

- Nach den Ausführungen des Innenministeriums sind Hybridsitzungen grundsätzlich zulässig. Allerdings nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Videositzung vorliegen.
- Nicht zulässig für einzelne ortsabwesende Gemeinderatsmitglieder (z.B. während einer Geschäftsreise oder eines Urlaubs oder wenn einzelne Ratsmitglieder aufgrund gesundheitlicher Risiken an einer Präsenzsitzung nicht persönlich teilnehmen möchten). Wird dies jedoch in dieser Form so gehandhabt, so gelten die per Video zugeschalteten Ratsmitglieder nicht als anwesend; sie sind auch nicht rede- und stimmberechtigt.
- Schaffung geeigneter technischer Voraussetzungen, für Bild- und Tonübertragung (bei öffentlichen Sitzungen auch für anwesende Zuhörer).
Der Gemeinderat hat in seinem Corona-Hygienekonzept die maximale Personenzahl für die Sitzungsräume Blautalhalle und großer Sitzungssaal im Rathaus Blaustein festgelegt. Hiernach sind die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse nur noch in der Blautalhalle möglich. Diese mit einer zuverlässigen Bild- und Tonübertragungstechnik auszustatten ist sehr aufwändig und mit entsprechenden Kosten verbunden.

c) § 4 Absatz 2 der Neufassung der Hauptsatzung

Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden redaktionell zu einem Absatz 2 zusammengefasst. Der Inhalt bleibt unverändert.

**d) § 6 Abs. 3 der Neufassung der Hauptsatzung
§ 34 Abs. 1 Gemeindeordnung**

Änderung des Antragsquorums von einem Fünftel auf ein Sechstel aufgrund einer Änderung in der Gemeindeordnung.

e) § 7 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Neufassung der Hauptsatzung

Die Änderung in der Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses erfolgt aufgrund der Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 24.10.2017. Die Zuständigkeitsordnung wurde seinerzeit vom Gemeinderat im Vorgriff zur Hauptsatzungsänderung beschlossen.

**f) § 7 Abs. 1 der Neufassung der Hauptsatzung
§ 8 Abs. 1 der Neufassung der Hauptsatzung
Änderung aufgrund der Gründung der Stadtwerke Blaustein GmbH**

Siehe unter Punkt a)

g) § 10 Abs. 2 Ziff. 2.3 der Neufassung der Hauptsatzung

Die Änderung in der Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses erfolgt aufgrund der Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 24.10.2017 und korreliert mit den Änderungen in § 7 Abs. 2 Ziff. 2.1.

h) § 15 Absatz 4 Ziff. 4.7 der Neufassung der Hauptsatzung

Die Änderung erfolgt aufgrund der Flüchtlingssituation im Jahr 2015. Hiermit soll den Ortschaftsräten die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten in gemeindeeigenen Wohnungen eingeräumt werden. Hiervon nicht umfasst ist die Unterbringung in Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünften.

Jugendbeteiligung

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 16.10.2018 mit dem Thema der Jugendbeteiligung befasst und beschlossen, eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Eine solche Hauptsatzungsregelung ist jedoch nicht erforderlich, sondern soll vielmehr in durch den

Gemeinderat zu beschließenden Richtlinien geregelt werden, ergänzt durch Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

2. Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Blaustein

In der Sitzung sollen die untenstehenden Fragestellungen diskutiert werden. Eine entsprechend ergänzte Geschäftsordnung wird dem Gemeinderat nach Beschluss der Hauptsatzung in einer späteren Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Mit den oben genannten, überarbeiteten Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Blaustein gehen punktuell Anpassungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats einher.

Insbesondere bei Videositzungen und Hybridsitzungen sind folgende (technische) Fragestellungen zu diskutieren und ggf. in der Geschäftsordnung zu regeln:

- Technische Ausstattung der Mitglieder
- Feststellung Beschlussfähigkeit
- Reihenfolge der Wortmeldungen, Redebeiträge
- Feststellung der Antrags- und Beschlussmehrheiten / Erfassung (Abstimmungs-Software?)
- Gewährleistung von Nichtöffentlichkeit bei entsprechenden Sitzungsteilen?
- Umgang mit befangenen Gemeinderatsmitglieder? Wie technisch umsetzbar?
Öffentliche Sitzung: Mikro und Kamera aus. Gemeinderatsmitglied wird zum Zuhörer.
nichtöffentliche Sitzung: Umgang mit einem Ausschluss aus der Konferenz bei vorliegender Befangenheit bis zum nächsten Tagesordnungspunkt ohne Befangenheit?
- Was ist bei technischen Schwierigkeiten einzelner Mitglieder? Keine Teilnahme möglich – Verantwortungsbereich? Stadt? Oder ohne Einflussmöglichkeit der Stadt?
 - Absprache / Geschäftsordnung was im Falle zu tun (tel. Erreichbarkeit der Verwaltung) – Sitzungspause - Vertagung.

III. Nachhaltigkeitseinschätzung


- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt
Nicht erforderlich, da Regelungen in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung weitgehend gesetzlich vorgegeben sind.

Verfasser



Volker Geywitz
Fachbereich 2.3
Soziales und zentrale
Dienste

Beteiligte Ämter



Anke Jaeger
Amtsleiterin
Soziales und zentrale
Dienste



Jürgen Oettinger
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Anlagen

- Entwurf der Neufassung Hauptsatzung (Anlage 1) mit Darstellung Änderungen
- Entwurf der Neufassung Hauptsatzung (Anlage 2)
- GT-Info 21/2020 vom 07.12.2020 (Anlage 3)

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

Hauptsatzung

vom 08.06.2021

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung §§ 1, (1a)
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3, 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4-8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Ortsteile § 12
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 13-17
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen §§ 18, 19

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 08.06.2021 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 1 a

~~Eigenbetriebe~~ (Stadtwerke Blaustein GmbH)

- ~~(1) Die Wasserversorgung Blaustein und das Bad Blau werden nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.~~ *01.06.2021*
Die Wasserversorgung Blaustein und das Bad Blau werden seit xx.xx.xxxx als Stadtwerke Blaustein GmbH geführt. Der Gesellschaftsvertrag bleibt von der Hauptsatzung unberührt.
- ~~(2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, der beschließenden und der beratenden Ausschüsse, und des Bürgermeisters.~~

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Bürgermeister und den Ortschaftsräten bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (**Stadträten**).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungs- und Sozialausschuss,
- 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt,

(2) Beide Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Ausschussmitglieder werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats, soweit nicht nach Maßgabe von Betriebssatzungen Betriebsausschüsse zuständig sind.

- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den § 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 41.500 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 8.300 Euro, aber nicht mehr als 33.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag **des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats** sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs- und Sozialausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Jugend und Familie,
- 1.4 Kindergarten- und Schulwesen,
- 1.5 Senioren, Seniorenarbeit, Seniorenwohnungen,
- 1.6 Pflegeheim,
- 1.7 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.8 Gesundheits- und Veterinärwesen,
- 1.9 Marktangelegenheiten,
- 1.10 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

~~Angelegenheiten des Eigenbetriebs Bad Blau sind ausgenommen.~~

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beamten und Angestellten **in herausgehobenen Funktionen auf Sachbearbeitungsebene ab Besoldungsgruppe A 10, ab Entgeltgruppe 9 TVÖD VKA und im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes ab Entgeltgruppe S 10 TVÖD VKA** soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte bis zur Dauer von 12 Monaten oder **um Amts-/Fachbereichsleitungsstellen** handelt,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.100 Euro, aber nicht mehr als 5.500 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 18 Monaten und mehr als 11.000 Euro bis zu einem Betrag von 82.500 Euro (für Stundungen von Forderungen der Stadt von mehr als 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, und von mehr als 82.500 Euro für einen Zeitraum von länger als 18 Monaten ist der Gemeinderat zuständig),
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.200 Euro, aber nicht mehr als 11.000 Euro beträgt,
- 2.5 die Übernahme von Bürgschaften, ausgenommen nach dem

Wohnungsbürgschaftsgesetz, bis zum Betrag von 55.000 Euro im Einzelfall,

- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 27.500 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro im Einzelfall,
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.500 Euro, aber nicht mehr als 16.500 Euro in Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 2.800 Euro, aber nicht mehr als 11.000 Euro im Einzelfall.

§ 8

Ausschuss für Technik und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2. Versorgung und Entsorgung, wobei die Versorgung mit Wasser und Energie den Stadtwerken Blaustein obliegt,
- 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4. Verkehrswesen,
- 1.5. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz,
- 1.6. Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude und Anlagen,
- 1.8. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung,
- 1.10. Denkmalschutz.

~~Angelegenheiten des Eigenbetriebs Bad Blau sind ausgenommen.~~

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang

bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,

- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO, ~~soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,~~
- 2.3. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauBG, ~~soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,~~
- 2.4. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauBG, ~~soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,~~
- 2.5. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 41.500 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 41.500 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.5 gilt.

~~In den Fällen der Ziffern 2.1.2 bis 2.1.4 sowie der Ziffern 2.2. bis 2.4. bleibt die Zuständigkeit des Bürgermeisters unberührt.~~

IV. Bürgermeister

§ 9

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist. Dies gilt auch

dann, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 41.500 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Ortschaftsrat nach § 15 Abs. 4 zuständig ist. Das Recht, die Bewirtschaftungsbefugnis auf Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeverwaltung sowie auf die Leiter der Schulen zu übertragen, bleibt unberührt,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.300 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Angestellten in Sachbearbeiter- und vergleichbaren Funktionen bis Besoldungsgruppe A 9, bis Entgeltgruppe 8 TVöD VKA und bis S 9 TVöD VKA sowie Aushilfsangestellten bis zu einer Dauer von 12 Monaten, soweit Stellen oder Mittel zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch Auszubildende, Aushilfskräfte (Ferienarbeitern) und Praktikanten,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.100 Euro im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 18 Monaten und bis zu einem Betrag von 11.000 Euro,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.200 Euro beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 27.500 Euro im Einzelfall
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 5.500 Euro im Einzelfall
 - 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen

- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.13 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
- 2.13.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauBG), ~~soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind und keine Einwendungen vorliegen,~~
- 2.13.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauBG), ~~soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind und keine Einwendungen vorliegen,~~
- 2.13.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauBG), ~~soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind und keine Einwendungen vorliegen,~~
- 2.13.4 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO, ~~soweit die Vorhaben von untergeordneter Bedeutung sind und keine Einwendungen vorliegen,~~
- 2.13.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauBG, ~~soweit die Vorhaben von untergeordneter Bedeutung sind und keine Einwendungen vorliegen,~~
- 2.13.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauBG. ~~soweit das Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und keine Einwendungen vorliegen.~~

Eine Zuständigkeit des Bürgermeisters besteht insoweit nur, wenn die Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung ist und keine Einwendungen vorliegen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Bestellung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters richtet sich nach § 48 Abs. 1 GemO.

VI. Ortsteile

§ 12

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.10 Arnegg
 - 1.11 Bermaringen

- 1.12 Dietingen
- 1.13 Ehrenstein
- 1.14 Herrlingen
- 1.15 Klingenstein
- 1.16 Lautern
- 1.17 Markbronn
- 1.18 Weidach
- 1.19 Wippingen

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt Blaustein und von diesen - durch Beistrich getrennt - mit dem Wort „Ortsteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden und Gemeindeteile gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 13

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Arnegg, bestehend aus den Ortsteilen Arnegg, Markbronn und Dietingen,
- 1.2 Bermaringen, bestehend aus dem Ortsteil Bermaringen,
- 1.3 Herrlingen, bestehend aus den Ortsteilen Herrlingen und Weidach,
- 1.4 Wippingen, bestehend aus den Ortsteilen Wippingen und Lautern.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	in der Ortschaft Arnegg	12 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Bermaringen	9 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Herrlingen	12 Mitglieder
2.4	in der Ortschaft Wippingen	9 Mitglieder

§ 15

Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und sonstiger gemeindlicher Vorhaben in der Ortschaft,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 4.200 Euro bis zu 16.500 Euro im Einzelfall,
 - 4.2 die Pflege des Orts- und Straßenbildes, die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Ausgestaltung und Regelung der Benützung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Spielplätze, Einrichtungen der Altenpflege, Friedhöfe,
 - 4.3 die Regelung der Benützung von Sportanlagen und von Schulräumen für außerschulische Zwecke,
 - 4.4 die Abhaltung von Kinderfesten, Altenfesten, Musikfesten u.a.,
 - 4.5 die Kultur- und Heimatpflege, insbesondere die Förderung der örtlichen Vereine und Verbände in der bisher üblichen Weise,
 - 4.6 die Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung nach dem Tierzuchtgesetz,
 - 4.7 die Belegung gemeindeeigener Wohnungen in der Ortschaft, **auch wenn dies zum Zwecke der Obdachlosen- oder Flüchtlingseinweisung erfolgt.**

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die

in § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO genannten Angelegenheiten.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 16

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher (§ 71 GemO) ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Ein Ortsvorsteher, der nicht Mitglied des Ortschaftsrats ist, hat im Ortschaftsrat kein Stimmrecht.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Arnegg,
Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Bermaringen,
Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Herrlingen,
Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Wippingen,

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Hauptsatzung vom 21.04.2004 außer Kraft

Blaustein, den 08.06.2021
Bürgermeisteramt

Thomas Kayser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, 08.06.2021
Bürgermeisteramt

Ausgefertigt!
Blaustein, 09.06.2021
Bürgermeisteramt

Thomas Kayser
Bürgermeister

Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:
Blausteiner Nachrichten Nr. 24 vom 18.06.2021

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

Hauptsatzung

vom 08.06.2021

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung §§ 1, 1a
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3, 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4-8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Ortsteile § 12
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 13 - 17
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen §§ 18, 19

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 08.06.2021 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 1 a

Stadtwerke Blaustein GmbH

- (1) Die Wasserversorgung Blaustein und das Bad Blau werden seit xx.xx.xxxx als Stadtwerke Blaustein GmbH geführt. Der Gesellschaftsvertrag bleibt von der Hauptsatzung unberührt.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem

Bürgermeister und den Ortschaftsräten bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungs- und Sozialausschuss,
- 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt,

(2) Beide Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Ausschussmitglieder werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats, soweit nicht nach Maßgabe von Betriebssatzungen Betriebsausschüsse zuständig sind.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den § 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für

- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 41.500 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 8.300 Euro, aber nicht mehr als 33.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,

- 1.3 Jugend und Familie,
- 1.4 Kindergarten- und Schulwesen,
- 1.5 Senioren, Seniorenarbeit, Seniorenwohnungen,
- 1.6 Pflegeheim,
- 1.7 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.8 Gesundheits- und Veterinärwesen,
- 1.9 Marktangelegenheiten,
- 1.10 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beamten und Angestellten in herausgehobenen Funktionen auf Sachbearbeitungsebene ab Besoldungsgruppe A 10, ab Entgeltgruppe 9 TVÖD VKA und im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes ab Entgeltgruppe S 10 TVöD VKA soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte bis zur Dauer von 12 Monaten oder um Amts-/Fachbereichsleitungsstellen handelt,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.100 Euro, aber nicht mehr als 5.500 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 18 Monaten und mehr als 11.000 Euro bis zu einem Betrag von 82.500 Euro (für Stundungen von Forderungen der Stadt von mehr als 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, und von mehr als 82.500 Euro für einen Zeitraum von länger als 18 Monaten ist der Gemeinderat zuständig),
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.200 Euro, aber nicht mehr als 11.000 Euro beträgt,
- 2.5 die Übernahme von Bürgschaften, ausgenommen nach dem Wohnungsbürgschaftsgesetz, bis zum Betrag von 55.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 27.500 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro im Einzelfall,
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.500 Euro, aber nicht mehr als 16.500 Euro in Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 2.800 Euro, aber nicht mehr als 11.000 Euro im Einzelfall.

§ 8

Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2. Versorgung und Entsorgung, wobei die Versorgung mit Wasser und Energie den Stadtwerken Blaustein obliegt,
- 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4. Verkehrswesen,
- 1.5. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz,
- 1.6. Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude und Anlagen,
- 1.8. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung,
- 1.10. Denkmalschutz.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO,
- 2.3. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauBG,

- 2.4. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauBG,
- 2.5. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 41.500 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 41.500 Euro, aber nicht mehr als 165.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.5 gilt.

In den Fällen der Ziffern 2.1.2 bis 2.1.4 sowie der Ziffern 2.2. bis 2.4. bleibt die Zuständigkeit des Bürgermeisters unberührt.

IV. Bürgermeister

§ 9

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 41.500 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Ortschaftsrat nach § 15 Abs. 4 zuständig ist. Das Recht, die Bewirtschaftungsbefugnis auf Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeverwaltung sowie auf die Leiter der Schulen zu übertragen, bleibt unberührt,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.300 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche

Entscheidungen von Beamten und Angestellten in Sachbearbeiter- und vergleichbaren Funktionen bis Besoldungsgruppe A 9, bis Entgeltgruppe 8 TVöD VKA und bis S 9 TVöD VKA sowie Aushilfsangestellten bis zu einer Dauer von 12 Monaten, soweit Stellen oder Mittel zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch Auszubildende, Aushilfskräfte (Ferienarbeitern) und Praktikanten,

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.100 Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 18 Monaten und bis zu einem Betrag von 11.000 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.200 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 27.500 Euro im Einzelfall
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 5.500 Euro im Einzelfall
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.13 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.13.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauBG),
 - 2.13.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauBG),
 - 2.13.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauBG),
 - 2.13.4 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO,

2.13.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauBG,

2.13.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauBG.

Eine Zuständigkeit des Bürgermeisters besteht insoweit nur, wenn die Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung ist und keine Einwendungen vorliegen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Bestellung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters richtet sich nach § 48 Abs. 1 GemO.

VI. Ortsteile

§ 12

Benennung der Ortsteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.10 Arnegg
- 1.11 Bermaringen
- 1.12 Dietingen
- 1.13 Ehrenstein
- 1.14 Herrlingen
- 1.15 Klingenstein
- 1.16 Lautern
- 1.17 Markbronn
- 1.18 Weidach
- 1.19 Wippingen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt Blaustein und von diesen - durch Beistrich getrennt - mit dem Wort „Ortsteil“ geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden und Gemeindeteile gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 13

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Arnegg, bestehend aus den Ortsteilen Arnegg, Markbronn und Dietingen,
- 1.2 Bermaringen, bestehend aus dem Ortsteil Bermaringen,
- 1.3 Herrlingen, bestehend aus den Ortsteilen Herrlingen und Weidach,
- 1.4 Wippingen, bestehend aus den Ortsteilen Wippingen und Lautern.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	in der Ortschaft Arnegg	12 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Bermaringen	9 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Herrlingen	12 Mitglieder
2.4	in der Ortschaft Wippingen	9 Mitglieder

§ 15

Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und sonstiger gemeindlicher Vorhaben in der Ortschaft,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 4.200 Euro bis zu 16.500 Euro im Einzelfall,
 - 4.2 die Pflege des Orts- und Straßenbildes, die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Ausgestaltung und Regelung der Benützung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Spielplätze, Einrichtungen der Altenpflege, Friedhöfe,
 - 4.3 die Regelung der Benützung von Sportanlagen und von Schulräumen für außerschulische Zwecke,
 - 4.4 die Abhaltung von Kinderfesten, Altenfesten, Musikfesten u.a.,
 - 4.5 die Kultur- und Heimatpflege, insbesondere die Förderung der örtlichen Vereine und Verbände in der bisher üblichen Weise,
 - 4.6 die Vartierhaltung bzw. künstliche Besamung nach dem Tierzuchtgesetz,
 - 4.7 die Belegung gemeindeeigener Wohnungen in der Ortschaft, auch wenn dies zum Zwecke der Obdachlosen- oder Flüchtlingseinweisung erfolgt.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO genannten Angelegenheiten.

- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 16

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher (§ 71 GemO) ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Ein Ortsvorsteher, der nicht Mitglied des Ortschaftsrats ist, hat im Ortschaftsrat kein Stimmrecht.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Arnegg,
Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Bermaringen,
Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Herrlingen,
Bürgermeisteramt Blaustein – Ortsverwaltung Wippingen,

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Hauptsatzung vom 21.04.2004 außer Kraft

Blaustein, den 08.06.2021
Bürgermeisteramt

Thomas Kayser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, 08.06.2021
Bürgermeisteramt

Ausgefertigt!
Blaustein, 09.06.2021
Bürgermeisteramt

Thomas Kayser
Bürgermeister

Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:
Blausteiner Nachrichten Nr. 24 vom 18.06.2021



Videositzungen des Gemeinderats u.A. nach § 37a GemO

Vorschlag für eine Hauptsatzungsregelung

Az. 020.01, 020.05, 022.0, 504.15

Versandtag 23.11.2020

INFO 0787/2020

Mit einer **Änderung der Gemeindeordnung** im Mai 2020 wurde **§ 37a GemO** eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Der Gemeindetag hat in der BM/OB-Info vom 7. Mai 2020 und 22. Mai 2020 dazu grundsätzlich informiert. Der Gesetzesbeschluss des Landtags vom 7. Mai 2020 liegt nochmals zur Information bei (Anhang); die Veröffentlichung ist im Gesetzblatt vom 12. Mai 2020, Nr. 13, Seite 259 ff erfolgt.

Aufgrund bestehender gesetzlicher Verweisungen finden die Vorschriften des § 37a GemO auch für Sitzungen der beschließenden, der beratenden Ausschüssen, ggf. der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte Anwendung.

I. **Ab 1. Januar 2021 wird Hauptsatzungsregelung erforderlich**

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelung am 13. Mai 2020 bis 31. Dez. 2020 war/ist keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO). Dies ändert sich jedoch mit Beginn des nächsten Jahres. Videositzungen, die ab 1.1.2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Andernfalls wäre das Format dann nicht (mehr) möglich. Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt; die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Der Gemeindetag schlägt den Mitgliedsstädten und -gemeinden folgende, mit dem Innenministerium abgestimmte Formulierung für die Hauptsatzung vor:

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.



§ 1)

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte / der Bezirksbeiräte gelten diese Regelungen entsprechend. 2)

3)

Erläuterungen zum Textvorschlag

- 1) Vorschlag als neuer § 3a im Abschnitt II „Gemeinderat“ (wenn das Hauptsatzungsmuster des Gemeindetags verwendet wurde).
- 2) Formulierung bitte entsprechend der örtlich eingerichteten Gremien anpassen.
- 3) Für die Durchführung einer Videositzung sind ggf. bestimmte Geschäftsordnungsregelungen erforderlich, die der Besonderheit einer nicht körperlichen Anwesenheit der Gemeinderäte und dem Einsatz von Technik Rechnung tragen. Im Einzelnen sind solche Regelungen letztendlich auch davon abhängig, welches Konferenzsystem mit welchen Funktionen der Sitzungstechnik zum Einsatz kommt. Mit der Beratung und Beschlussfassung per Videositzung wird Neuland betreten, so dass sich in der praktischen Anwendung auch noch die eine oder andere Fragestellung ergeben wird. Dies gilt auch für die Frage, ob und welche Geschäftsordnungsbeschlüsse des Gremiums im Einzelfall angezeigt sind (z.B. Regelung des Rederechts, zur Überprüfung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Form der Stimmabgabe, Feststellung der erforderlichen Beschlussmehrheiten).

II. Weitere Hinweise zur Durchführung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen

1. Wegen Einzelheiten zur Zulässigkeit von Videositzungen und zu den Vorgaben des § 37a GemO wird auf die Hinweise des Innenministeriums vom 20. Mai 2020 verwiesen (Anhang). Außerdem wird in diesem Zusammenhang ergänzend auf die in den Hinweisen dargelegten Möglichkeiten der Absage, Verschiebung und Reduzierung von Sitzungen sowie auf die Ausführungen zu Notfallsitzung und Eilentscheidung hingewiesen.
2. Die Vorschriften der Gemeindeordnung gehen von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder in einem Sitzungsraum aus. Daran hat sich durch die Neuregelung in § 37a GemO im Grundsatz auch nichts geändert.
3. Mit dem neuen § 37a GemO wurde in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

4. **§ 37a GemO regelt zwei Fallgruppen** für die mögliche Durchführung von Videositzungen:

a) Bei Gegenständen einfacher Art. Dabei handelt es sich um die gleichen Gegenstände über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte. Was unter dem Begriff „Beratungsgegenstände einfacher Art“ unter Berücksichtigung der aktuellen Situation zu verstehen sein kann bzw. was von der Rechtsaufsichtsbehörde toleriert werden kann, führt das Innenministerium unter Ziff. III.4 der Hinweise aus. Mit der Regelung in § 37a GemO ist mit der Videositzung eine zusätzliche, gleichrangige Möglichkeit für die Herbeiführung einer Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art eröffnet worden. Dies bedeutet, dass bei Gegenständen einfacher Art nunmehr drei Alternativen möglich sind: eine Präsenzsitzung, eine Videositzung oder das schriftliche Verfahren bzw. elektronische Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO. Die Festlegung, welche Alternative gewählt wird, obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats. Die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO wonach Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn ein Ratsmitglied widerspricht, gilt für Videositzungen nicht. Es gilt vielmehr die einfache Abstimmungs Mehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO.

b) Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Sitzung (nur) dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die (Präsenz)Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Für die Beurteilung, ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist der in § 37a Abs. 1 Satz 3 GemO enthaltene Katalog zu beachten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie könnten insbesondere Gründe des Seuchenschutzes in Betracht kommen. Über das Vorliegen schwerwiegender Gründe und damit über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen seiner Einberufungskompetenz nach § 34 GemO aufgrund der örtlichen Situation. Das Innenministerium empfiehlt eine vorherige Abstimmung mit dem Ältestenrat oder, sofern ein solcher nicht besteht, mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. -sprechern (vgl. Hinweise des IM unter III.5 – Seite 13). Die Durchführung von (Präsenz)Gemeinderatssitzungen ist durch die geltenden Vorschriften und Maßnahme nach der aktuellen Corona-Verordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. § 10 Abs. 4 CoronaVO stellt ausdrücklich klar, dass das Ansammlungs- und Verbot für Sitzungen der Organe und Gremien der kommunalen Selbstverwaltung nicht gilt. Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten, sind Gemeinderatssitzungen weiterhin möglich und erforderlich. Ob anstelle einer Präsenzsitzung eine Sitzung in Form einer Videokonferenz einberufen kann bzw. einzuberufen ist, ist vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Infektionsgeschehen in der Gemeinde – 7-Tages-Inzidenz- Anzahl der in Quarantäne befindlichen Gemeinderäte u.Ä.) zu entscheiden.

5. Sitzungen im Format einer Videokonferenz oder Vergleichbarem können – wenn die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind –, sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte festgelegt werden. Es ist ebenfalls zulässig, im Rahmen einer Videositzung eine Änderung der Hauptsatzung zu beschließen, die für eine Verlängerung der Möglichkeit von

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindegtags zulässig.

Nr.: 21/2020 vom 07.12.2020 Seite 4

Videositzungen über den 31.12.2020 hinaus erforderlich wird.

6. Auch die sog. Notfallsitzung nach § 34 Abs. 2 GemO kann ggf. in Form einer Videositzung stattfinden.
7. Für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats in Form von Videokonferenzen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Präsenzsitzungen (§ 37a Abs. 2 Satz 3 GemO, §§ 33, 34 bis 38, z.B. Einladungsform und -fristen, Öffentlichkeitsgrundsatz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Befangenheit). Zum Umgang mit befangenen Gemeinderatsmitgliedern vgl. die Hinweise des Innenministeriums Nr. III.5 – Seite 15.
8. Allerdings dürfen in einer Videositzung **keine Wahlen nach § 37 Abs. 7 GemO** durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden müssen und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann (§ 37a Abs. 2 Satz 2 GemO).
9. Der **Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 35 GemO** ist zu beachten. Er ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu gewährleisten. Nähere Ausführungen, insbesondere auch zu den Anforderungen an einen „öffentlich zugänglichen Raum“ vgl. Hinweise des Innenministeriums vom 20. Mai 2020, Nr. III 5. – Seite 14).
10. Zwischen Sitzungen in Form einer Videokonferenz (§ 37a GemO) und Entscheidungen per Umlaufbeschluss für Gegenstände einfacher Art (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO), sog. Notfallsitzungen und Eilentscheidungen des Bürgermeisters (§ 43 Abs. 4 GemO) gibt es kein zwingendes Rangverhältnis. Diese Entscheidungsmodalitäten haben jeweils unterschiedliche Voraussetzungen, deren Vorliegen der Bürgermeister im Einzelfall zu prüfen hat. Gemeinderäten kommt diesbezüglich kein Antragsrecht zu.
11. § 37a GemO enthält zur Form der Sitzung nur die Vorgabe, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Dabei ist die Form als Videokonferenz nur als Beispiel genannt. Möglich sind auch andere oder neue technische Verfahren, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss dabei gewährleistet sein.
12. Eine Sitzung ohne Bildübertragung, etwa eine reine Telefonschaltung, ist nicht zulässig.
13. Das Innenministerium hat in seinen Hinweisen vom 20. Mai 2020 ausgeführt, dass **Hybridsitzungen**, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, vom Gesetz nicht ausgeschlossen und damit grundsätzlich möglich sind. Zu den Voraussetzungen einer Hybridsitzung führt das Innenministerium weiter aus:
„Voraussetzung hierfür ist aber, dass eine Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 37a

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.



Absatz 1 Satz 2 oder 3 GemO bzw. § 32a Absatz 1 Satz 2 oder 3 LKrO zulässig ist, der Bürgermeister bzw. Landrat eine solche (d. h. als Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise und nicht als „normale“ Präsenzsitzung) einberufen hat und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere dem Öffentlichkeitsgrundsatz – ausreichend Rechnung trägt. In diesem Sinne gelten im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Ratsmitglieder gleichermaßen als anwesend und sie sind rede- und stimmberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Von den Gemeinden und Landkreisen sind auch bei dieser Sitzungsform in eigener Verantwortung geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Sitzung zu gewährleisten.

Nicht erfasst von der Neuregelung ist der Fall, dass eine Präsenzsitzung des Gremiums stattfindet und sich einzelne Ratsmitglieder per Video zuschalten (z. B. während einer Geschäftsreise oder eines Urlaubs oder wenn einzelne Ratsmitglieder aufgrund gesundheitlicher Risiken an einer Präsenzsitzung nicht persönlich teilnehmen möchten). Wird dies gleichwohl praktiziert, so gelten in diesem Fall per Video zugeschaltete Ratsmitglieder nicht als anwesend; sie sind auch nicht rede- und stimmberechtigt.“

14. Durch **Änderung des § 15 GKZ** sind grundsätzlich auch **Verbandsversammlungen von Zweckverbänden** als Videositzungen zulässig. Nach § 15 Abs. 2a GKZ neu gilt § 37a GemO für Verbandsversammlungen entsprechend „mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle der Hauptsatzung die Verbandssatzung tritt.“ Über die Verweisung in § 60 Abs. 1 GemO sind damit auch **Verbandsversammlungen von Gemeindeverwaltungsverbänden** sowie **Gemeinsame Ausschüsse von vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften** erfasst. Ebenso die Verwaltungsräte von Zweckverbänden (§ 15 Abs. 4 GKZ), der Verwaltungsräte von selbstständigen Kommunalanstalten und gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalten (§ 102b Abs. 5 GemO, § 24a Abs. 1 GKZ).

Die vorstehenden Ausführungen sind deshalb auch für Videositzungen dieser Organe und Gremien einschlägig. Näheres dazu in den Hinweisen des Innenministeriums zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht, Nr. III 4 und 5, (Stand: 20.05.2020 – Anhang).

15. Die Landkreisordnung ist durch einen neuen § 32a entsprechend ergänzt worden.

III. Aus Anlass der anstehenden Hauptsatzungsänderungen sollte auch geprüft werden, ob ggf. die aufgrund der GemO-Novelle 2015 eingetretene Änderung des § 39 Abs. 4 Satz GemO bereits in der Hauptsatzung nachvollzogen worden ist. Dabei geht es um die Möglichkeit, durch Hauptsatzung zu bestimmen, dass Beratungsgegenstände unter bestimmten Voraussetzungen vom Gemeinderat an den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung verwiesen werden. Das Quorum für die Überweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung wurde seinerzeit von einem Fünftel auf ein Sechstel der Gemeinderatsmitglieder abgesenkt. Zudem haben Fraktionen dieses Recht unabhängig von der Zahl der Mitglieder erhalten. § 6 Abs. 3 des Hauptsatzungsmusters ist deshalb wie folgt geändert worden:

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindegtags zulässig.



Gt-info

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Nr.: 21/2020 vom 07.12.2020 Seite 6

*„3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden **oder einer Fraktion oder eines Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.“*

Wir bitten um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung.

Link über Intranet

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=9570

Link über Intranet

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=9571

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | gt-info@gemeindetag-bw.de | www.gemeindetag-bw.de